

Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher  
Durchsetzungssperre „**RS.aero I - 2022**“  
der ReinerStemme.aero GmbH

# Memorandum

## Vorwort

Luftverkehr bringt Menschen weltweit zusammen, ermöglicht den eilbedürftigen Transport werthaltiger Güter, bedeutet Entwicklungshilfe für viele Länder und ermöglicht es den Menschen, andere Länder und Kulturen kennenzulernen. Das alles ist unverzichtbar in einer freien und globalisierten Welt. Aber der Klimaschutz geht natürlich auch unsere Branche an und wir müssen handeln, nachhaltig und wirkungsvoll.

Der internationale Luftfahrtorganisation ICAO hat sich 2016 erstmals mit dem Programm CORSIA Ziele zum Klimaschutz für die weltweite Luftfahrt gesetzt. Nach 2020 soll der Luftverkehr nur noch klimaneutral wachsen. Zudem sollen sich bis 2050 die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Luftfahrt im Vergleich zum Basisjahr 2005 halbieren.

Die ReinerStemme.aero GmbH unterstützt diese Ziele und entwickelt innovative und umweltfreundliche Flugzeuge für Sport & Touring und den kommerziellen Bereich. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns auf diesem Weg begleiten.

Ihr Dr. Wolfgang Stemme



(ReinerStemme.aero GmbH / CFO)

# Inhalt

<b>VORWORT</b> .....	<b>2</b>
<b>INHALT</b> .....	<b>3</b>
<b>VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK</b> .....	<b>6</b>
<b>GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND INVESTITIONEN DER REINERSTEMME.AERO GMBH</b> .....	<b>9</b>
Geschäftstätigkeit .....	9
Investitionen .....	10
Wirtschaftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2022 .....	11
Wichtige Verträge .....	11
<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>13</b>
Unternehmensangaben der ReinerStemme.aero GmbH .....	13
Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – RS.aero I - 2022 .....	15
<b>STEUERLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>23</b>
Allgemeiner Hinweis .....	23
Einkommensteuer .....	23
Sonstige Steuern .....	24
<b>RISIKEN</b> .....	<b>25</b>
Allgemeiner Hinweis .....	25
Maximalrisiko .....	25
Anlagegefährdende Risiken .....	25
Anlegergefährdende Risiken .....	31
<b>FINANZANHANG</b> .....	<b>33</b>
Vorläufiger Jahresabschluss der ReinerStemme.aero GmbH zum 31. Dezember 2021 .....	33
<b>VERTRAGSANHANG</b> .....	<b>38</b>
Gesellschaftsvertrag der ReinerStemme.aero GmbH .....	38
Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbezeichnung „RS.aero I - 2022“ der ReinerStemme.aero GmbH - Bedingungen .....	45
<b>FERNABSATZRECHTLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER</b> .....	<b>50</b>
Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin .....	50
Informationen über die Kapitalanlage .....	50
Widerrufsbelehrung .....	54
<b>INFORMATIONEN ZUR DATENVERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN DES ANLEGERS</b> .....	<b>56</b>
Verarbeitungsrahmen .....	56
Dauer der Datenspeicherung .....	56
Datenweitergabe an Dritte .....	56
Rechte des Anlegers .....	56
Verantwortlicher .....	57

  
**Hinweis:**

Bei dem vorliegenden Memorandum handelt es sich nicht um einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagengesetz. Aufgrund dessen ist eine Prüfung der Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit des Memorandums durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht erfolgt. Es werden maximal 20 Anteile je Laufzeit angeboten.

## Verantwortlichkeitserklärung

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Memorandum angebotenen Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „RS.aero I - 2022“ sowie Verantwortliche für die Aufstellung des Memorandums ist ausschließlich die

**ReinerStemme.aero GmbH**

**Sitz:** Trebbin

**Geschäftsanschrift:** Flugplatz Halle C 2, 14959 Trebbin OT Schönhagen

Die Anbieterin, vertreten durch ihre Geschäftsführung, übernimmt für den Inhalt dieses Memorandums die Verantwortung und erklärt, dass die im Memorandum genannten Angaben ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Trebbin, Juli 2022

Dr. Reiner Stemme  
Geschäftsführer

Dr. Wolfgang Stemme  
Geschäftsführer

### **Risikohinweis gem. § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz**

„Der Erwerb dieser Vermögensanlagen ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“

## Das Angebot im Überblick

<b>Beteiligung</b>	
<b>Beteiligungsform</b>	Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emis-sionsbezeichnung „RS.aero I - 2022“.
<b>Erwerbspreis</b>	Der Erwerbspreis entspricht dem Anlagebetrag. Der Anlagebetrag jedes ein-zelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 5.000 betragen.
<b>Agio</b>	Ein Agio wird nicht erhoben.
<b>Einkunftsart</b>	Zinszahlungen zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.
<b>Gewährungszeitpunkt</b>	Tag der Gutschrift des Anlagebetrags auf dem Konto der Emittentin nach Zeichnung
<b>Zinsen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5,5 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von fünf Jahren;</li> <li>• 5,7 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von fünf Jahren und drei Monaten;</li> <li>• 5,9 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von fünf Jahren und sechs Monaten;</li> <li>• 6,1 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von fünf Jahren und neun Monaten;</li> <li>• 6,3 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von sechs Jahren;</li> <li>• 6,5 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von sechs Jahren und drei Monaten;</li> <li>• 6,7 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von sechs Jahren und sechs Monaten;</li> <li>• 6,9 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von sechs Jahren und neun Monaten.</li> </ul>
<b>Zinstermin</b>	Die Zahlung des Zinses ist nachträglich am dritten Bankarbeitstag nach Ab-lauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Ge-währungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2022. Nachfolgende Zinsläu-fe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezem-ber des gleichen Kalenderjahres. Die Zinsen für den letzten Zinslauf werden mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Ab Laufzeit-ende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst. Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Me-thode act/act berechnet.
<b>Laufzeit, Kündigung</b>	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit be-trägt wahlweise <ul style="list-style-type: none"> <li>• fünf Jahre;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• fünf Jahren und drei Monate;</li> <li>• fünf Jahren und sechs Monate;</li> <li>• fünf Jahren und neun Monate;</li> <li>• sechs Jahre;</li> <li>• sechs Jahren und drei Monate;</li> <li>• sechs Jahren und sechs Monate;</li> <li>• sechs Jahre und neun Monate.</li> </ul> <p>Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.</p>
<b>Rückzahlung</b>	Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre zum valutierten Anlagebetrag.
<b>Rangstellung des Anlegers</b>	<p>Gemäß § 4 Abs. 1 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ beinhalten die Ansprüche des Anlegers aus den Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung einen Rangrücktritt und unterliegen einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Diese Regelungen sind notwendig, da in Deutschland nur Kreditinstitute von Anlegern Darlehen ohne Rangrücktritt und ohne vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre annehmen dürfen. Für alle anderen Unternehmen sind diese Regelungen in den Vertragsbedingungen vorgeschrieben.</p> <p><u>Rangrücktritt</u></p> <p>Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Zahlungsansprüchen (Zinsen sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Hinsichtlich der Darstellung der nachrangigen Forderungen wird auf den Abschnitt „Rangstellung der Anleger – Rangrücktritt“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen – Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – RS.aero I - 2022“ Seite 17ff. verwiesen.</p> <p>Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „RS.aero I - 2022“ sind untereinander gleichrangig.</p> <p><u>Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre</u></p> <p>Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers (Zinsen sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder</li> <li>• bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.</li> </ul> <p>Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.</p> <p>Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.</p> <p>Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „RS.aero I - 2022“ verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser</p>

	Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.
<b>Negativerklärung</b>	Die Emittentin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen Genussrechte oder Nachrangdarlehen anderer Tranchen stehen oder diesen im Rang vorgehen.
<b>Übertragbarkeit/Handelbarkeit</b>	Die Übertragung der Nachrangdarlehen erfolgt mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung. Die Übertragung kann jederzeit und nur vollständig erfolgen. Die freie Handelbarkeit ist stark eingeschränkt.

<b>Emittentin/Anbieterin</b>	
Emittentin/Anbieterin	ReinerStemme.aero GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 30379 P.
Geschäftsfelder	Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin ist die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Luftfahrzeugen sowie die Wartung von Luftfahrzeugen und die Ausbildung von Piloten, Service- und Produktionspersonal.
Geschäftsführung	Dr. Reiner Stemme, Dr. Wolfgang Stemme



# Geschäftstätigkeit und Investitionen der ReinerStemme.aero GmbH

## Geschäftstätigkeit

Das Kerngeschäft der seit 2018 am Flugplatz EDAZ Schönhagen tätigen Emittentin ist die Entwicklung von innovativen Flugzeugen für die Bereiche Sport & Touring sowie Fernerkundungs-Systeme.

Besondere USPs:

- Mehr als 20jährige Erfolgsgeschichte im Flugzeugbau durch Reiner Stemme;
- Mitarbeiter der Emittentin haben KnowHow in den Bereichen Entwicklung, Konzeption, Test und Zertifizierung;
- Werkzeugbau und Serienproduktion der wesentlichen Flugzeugkomponenten erfolgt durch langjährige Partner;
- Ausgehend von der Entwicklung und Produktion unserer Flugzeuge wird das Geschäftsmodell der Emittentin konsequent und stetig ausgebaut:
- Für die Kunden der Emittentin aus dem Bereich Fernerkundungs-Systeme werden Komplettlösungen mit Sensorik, Telekommunikation und Bodenstation und neben dem Kauf auch Charter und Betrieb im Auftrag der Kunden angeboten.

## Sport & Touring mit der elfin 20.e/ex

Die elfin 20.e/ex ist ein Motorsegelflugzeug mit einem elektro-hybrid Antrieb für nachhaltigen Segel- und Motorflug in Einem (siehe auch [www.elfin.aero](http://www.elfin.aero)). Die wesentlichen aus der Konstruktion der abgeleiteten Merkmale

- CO2-freier, nachhaltiger Elektroantrieb,
- simple/sichere Bedienung,
- Haltergemeinschafts-/Vereinstauglichkeit,
- einfache und kostengünstige Wartung und
- einen Gesamtrettungs-System für den Notfall

macht die elfin 20.e/ex zu einem einzigartigen Flugzeug für den hochwertigen und nachhaltigen Sport & Touringbereich.

Weltweit gibt es 20.000 Segel- und Motorsegelflugzeuge und mehr als 100.000 zweisitzige, motorgetriebene Flugzeuge in Betrieb. In der Summe besitzen mehr als 250.000 Piloten eine Fluglizenz, die auch für die elfin 20.e/ex passt oder leicht anpassbar ist.

Der Verkaufspreis beträgt ca. 340.000 Euro. Der Erstflug ist für das vierte Quartal 2022 geplant und es liegen bereits mehr als 10 Bestellungen vor, die in 2023 ausgeliefert werden sollen.

## Innovative Flugzeuge für Fernerkundungs-Systeme

Die Flugzeuge und Drohnen der Emittentin werden speziell für die Aufgaben von Fernerkundungs-Systemen entwickelt. Sie sind, im Vergleich zu heute existierenden Alternativen, von den direkten Betriebskosten pro Stunden extrem günstig. Weiterhin führt der Elektro-Antrieb und die Flexibilität aus bemanntem und unbemanntem Flug zu einer deutlichen Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten

Die folgenden Luftfahrzeuge befinden sich der Emittentin in der Entwicklung:

Die **RS.130** für regionale Fernerkundung:

- leichte (600 kg bis 1,2t) elektro-hybrid System für geräuscharme und umweltverträgliche Fernerkundung;

- Durchführung von bemannten und unbemannten Fernerkundungsaufgaben;
- Extrem geringe Betriebskosten;

Im weltweite Markt für die RS.130 sind bei einem Kaufpreis von bis zu 5 Mio. Euro mehr als 10.000 Fernerkundungs-Systeme im Betrieb. Die Emittentin plant mit einem Verkaufspreis mit einem Fernerkundungs-System von durchschnittlich 3,5 Mio. Euro. Das Umsatzpotenzial liegt bei deutlich über 50 Mio. EUR pro Jahr. Die ersten Auslieferungen sind für 2025 geplant. Es liegen bereits erste Absichtserklärungen von Kunden vor.

Die **RS.500** für großflächige Fernerkundung:

- als 5t Fernerkundungs- und Transportflugzeug;
- für extreme Missionsstrecken (> 5.500 km) und Einsatzdauer (24h unbemannt);
- Zunächst mit synthetischem Treibstoff; später mit Wasserstoff;

Im weltweiten Markt der RS.500 sind ca. 2.000 Systeme im Betrieb. Es werden bei Flächenflugzeuge mit einer max. Abflugmasse von 3-10 t oder Helikopter benutzt. Je nach Anwendung können die Verkaufspreise bis zu 20 Mio. Euro pro System gehen. Die Emittentin plant mit einem Verkaufspreis für eine RS.500 mit Fernerkundungs-System von durchschnittlich 9,5 Mio. Euro. Das Umsatzpotenzial liegt in diesem Marktsegment bei mehr als 130 Mio. Euro pro Jahr.

Die RS.500 ist auch als Ersatz für die alternde Flotte von bestehenden Fernerkundungsplattformen bestimmt. Der Lieferstart ist für das Jahr 2026 geplant.

## **Forschung & Entwicklung**

Dauerhafte Forschung & Entwicklung ist wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie.

Daher ist die Emittentin in gemeinsamen F&E Projekten mit Universitäten und anderen Unternehmen aus dem Luftfahrtbereich in Kooperationsprojekten, deren Ergebnisse in zukünftige Produkte und Lösungen einfließen werden. Auch werden in den nächsten Monaten diverse Patente eingereicht.

In die aktuellen Flugzeuge fließen ein:

- Elektroantriebssystem mit bis zu 100 kW;
- RangeExtender mit 37KW Rotationsmotor, der einen Hochgeschwindigkeitsgenerator antreibt;
- Neues Carbon PrePreg Produktionsverfahren für 25% Gewichtsreduzierung der Zelle zur Kompensation der Batteriemasse;
- Mitarbeit in einem Konsortium aus Industrie und Forschungsinstituten;
- KI-Anwendung für eine neue Generation von automatischen Flugsteuerungssystemen;
- Elfin wird als Testumgebung für Forschungsaufträge und Fernerkundungssysteme eingesetzt;

## **Weitere Leistungen**

Neben der Entwicklung von Flugzeugen bietet die Emittentin die Wartung von Luftfahrzeugen und die Ausbildung von Piloten, Service- und Produktionspersonal an.

## **Investitionen**

Die von der Emittentin geplanten wesentlichen Investitionsvorhaben sind die Entwicklung der Flugzeuge elfin 20.e/ex, RS.500 und RS.130. Hierfür fallen voraussichtlich folgende Entwicklungskosten an:

Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2026
elfin.20 Material	355.000 €				
elfin.20 Fremdleistung	625.000 €				
elfin.20 Personalkosten	702.000 €	364.320 €	130.680 €		
<b>elfin.20 Summe Entwicklungskosten</b>	<b>1.682.000 €</b>	<b>364.320 €</b>	<b>130.680 €</b>		
RS.130 Material		350.000 €	100.000 €		
RS.130 Fremdleistungen	30.000 €	250.000 €	100.000 €		
RS.130 Personalkosten	106.200 €	538.560 €	597.960 €	407.880 €	
<b>RS.130 Summe Entwicklungskosten</b>	<b>136.200 €</b>	<b>1.138.560 €</b>	<b>797.960 €</b>	<b>407.880 €</b>	
RS.500 Material		1.750.000 €	2.750.000 €	2.750.000 €	
RS.500 Fremdleistung	500.000 €	2.500.000 €	3.500.000 €	3.500.000 €	
RS.500 Personalkosten	102.600 €	1.124.640 €	1.298.880 €	1.488.960 €	1.576.080 €
<b>RS.500 Summe Entwicklungskosten</b>	<b>602.600 €</b>	<b>5.374.640 €</b>	<b>7.548.880 €</b>	<b>7.738.960 €</b>	<b>1.576.080 €</b>

## Wirtschaftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2022

Nach der vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung der Finanzbuchhaltung (BWA) weist die Emittentin in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres 2022 keine Umsatzerlöse auf. Dem stehen betriebliche Aufwendungen in Höhe von ca. 964.500 Euro und Zinsaufwendungen in Höhe von ca. 800 Euro gegenüber. Insoweit erwirtschaftete die Emittentin auf Basis der vorläufigen Zahlen für die ersten fünf Monate des Geschäftsjahres 2022 ein negatives Ergebnis in Höhe von ca. 965.300 Euro.

## Wichtige Verträge

### **Finanzierungs- und Kooperationsvertrag**

Die Emittentin hat mit der R.S. Red Eagle AG einen Finanzierungs- und Kooperationsvertrag abgeschlossen. Der Finanzierungs- und Kooperationsvertrag gewährt der Emittentin von der R.S. Red Eagle AG eine Finanzierung in Höhe von 4 Mio. Euro für die Entwicklung ihrer Flugzeuge. Der Zinssatz beträgt 5% p.a. Die Rückführung der Finanzierung hat aus den Erlösen der ersten Verkäufe der Flugzeuge zu erfolgen.

Ferner enthält der Finanzierungs- und Kooperationsvertrag verschiedene Regelungen zur Zusammenarbeit der Parteien. So steht z.B. der R.S. Red Eagle AG eine Exklusivität für die Vermittlung der ersten fünf Flugzeuge zu.

### **Finanzierungsverträge**

Die Emittentin hat verschiedene Finanzierungsverträge abgeschlossen, mit denen die bisherige Entwicklungstätigkeit finanziert wurde.

### **Genussscheine**

In einer ersten Emission hat die Emittentin in den Jahren 2020 und 2021 Genussscheine ausgegeben. Die Genussscheine können erstmalig zum 30. November 2024 gekündigt werden. Sie enthalten eine gewinnabhängige Ausschüttung in Höhe von 5% p.a. Gezeichnet und eingezahlt wurden Genussscheine im Volumen von 4.795.008 Euro.

Parallel zu den in diesem Memorandum dargestellten Nachrangdarlehen bietet die Emittentin eine weitere Emission an Genussscheinen zur Zeichnung an. Die Genussscheine können erstmalig zum 31. März 2027 gekündigt werden. Sie enthalten eine gewinnabhängige Ausschüttung in Höhe von 5% p.a. Angestrebt wird ein Volumen von 2,5 Mio. Euro. Zum Datum dieses Memorandums wurden Genussscheine im Volumen von 395.000 Euro gezeichnet.

### **Gesellschafterdarlehen**

Die Emittentin hat mit ihren Gesellschaftern sowie mit Gesellschaften, die mit ihnen verbunden sind, über den Finanzierungs- und Kooperationsvertrag hinaus Darlehensverträge im Volumen von ca. 950.000 Euro abgeschlossen. Die Darlehen haben eine Laufzeit bis zum Jahr 2027 und werden mit 1% p.a. bzw. 1,5% über dem Basiszinssatz p.a. verzinst.

### **Weitere Finanzierungsverträge**

Zudem hat die Emittentin weitere Finanzierungsverträge im Volumen von ca. 550.000 mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen abgeschlossen.

## Rechtliche Grundlagen

### Unternehmensangaben der ReinerStemme.aero GmbH

#### Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Die Firma der Anbieterin, Emittentin und Prospektverantwortlichen lautet

ReinerStemme.aero GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Trebbin (Geschäftsanschrift: Flugplatz Halle C 2, 14959 Trebbin OT Schönhagen, Deutschland).

#### Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer

Die ReinerStemme.aero GmbH wurde am 26. Februar 2015 als RS Beteiligungen German Holding GmbH errichtet. Im Jahr 2017 erfolgte die Umfirmierung in ReinerStemme.aero GmbH und die Sitzverlegung nach Trebbin. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nr. HRB 30379 P eingetragen. Die Rechtsform der Emittentin ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Emittentin unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

#### Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Luftfahrt sowie die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Luftfahrzeugen sowie erlaubnisfreie Beratung hierzu, Einkauf- und Verkauf, Planung und Wartungsarbeiten von Luftfahrzeugen und die Ausbildung von Piloten, Service- und Produktionspersonal.

Die Gesellschaft kann im Bereich Luftfahrt weitere Dienstleistungen wie erlaubnisfreie Beratung und Schulung erbringen. Daneben kann die Gesellschaft eigenes Vermögen verwalten.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbarem zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, im In- und Ausland Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und sich zu beteiligen sowie Vertretungen und Zweigniederlassungen zu errichten.

#### Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der ReinerStemme.aero GmbH ist das Kalenderjahr. Die Bekanntmachungen der Emittentin, die die Gesellschafter betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### Kapitalausstattung

##### Stammkapital

Die Höhe des gezeichneten Kapitals (Stammkapital) beträgt Euro 25.000 und ist eingeteilt in

- einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 15.000, welcher von Herrn Dr. Reiner Stemme gehalten wird;
- einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 5.000, welcher von Frau Dr. Uta Stemme gehalten wird;
- einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 5.000, welcher von Herrn Dr. Wolfgang Stemme gehalten wird.

Das Stammkapital wurde in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Es stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.

#### Geschäftsführung der ReinerStemme.aero GmbH

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nehmen die Geschäftsführung wahr und haben unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und sie sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet die Geschäftsführung der Emittentin über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz.

Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sind Herr Dr. Reiner Stemme und Herrn Dr. Wolfgang Stemme.

### **Dr. Reiner Stemme**

Der Geschäftsführer der Emittentin, Dr. Reiner Stemme (Jahrgang 1939), war nach seinem Studium der Physik mit anschließender Promotion zunächst bis zur Mitte der 80er Jahr in der Laserforschung aktiv. Hier baute er unter anderem die LASAG AG in der Schweiz mit auf. Anschließend leitete er den Aufbau des VDI-Technologie Zentrums. Seit 1984 hat sich Dr. Reiner Stemme der Entwicklung von Flugzeugen verschrieben. Innerhalb seiner Gesellschaften wurde unter anderem ein 23m Hochleistungssegelflugzeug entwickelt und weltweit mehr als 200mal verkauft. Zudem fielen in seine Leitungszeit die Entwicklung verschiedener Aufklärungsflugzeuge sowie die Entwicklung eines Motorseglers mit elektro- /hybridem Antriebskonzept.

### **Dr. Wolfgang Stemme**

Der Geschäftsführer der Emittentin, Dr. Wolfgang Stemme (Jahrgang 1960), war nach seinem Studium der Mathematik mit anschließender Promotion zunächst Gesellschafter und Gründer der Metis GmbH, einem Unternehmen, dass kundenspezifische Softwareentwicklungen insbesondere auf Basis der SAP Technologie anbot. Anschließend war Dr. Wolfgang Stemme Partner der KPMG Consulting AG sowie Gründer und Geschäftsführer einer Gesellschaft für den Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen und -produkten. Seit 2018 ist Dr. Wolfgang Stemme in der Entwicklung von Flugzeugen aktiv.

### **Konzernstruktur/Beteiligungen**

Die Emittentin hält 100% der Gesellschaftsanteile der RS.aero, Inc. mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika. Über die Gesellschaft soll die Vermarktung der Flugzeuge in den USA erfolgen. Derzeit ist die Gesellschaft noch inaktiv.

## **Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – RS.aero I - 2022**

### **Art der Kapitalanlage**

Mit diesem Memorandum werden Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „RS.aero I - 2022“ zum Erwerb angeboten. Die Nachrangdarlehen werden mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen angeboten. Der Anleger wählt die Laufzeit auf dem Zeichnungsschein. Das Angebot beträgt maximal 20 Anteile je Laufzeit.

Die Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ begründen nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ sind untereinander gleichrangig.

### **Rechtliche Grundlagen des Angebotes**

Rechtsgrundlage für die mit den Nachrangdarlehen verbundenen Rechte sind §§ 488ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiernach ist der Anleger verpflichtet, der Emittentin einen Geldbetrag in der vorher vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen und die Emittentin, dem Anleger den vorher vereinbarten Zins zu zahlen und das zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen zurückzuerstatten. Der weitere Inhalt von Nachrangdarlehen, insbesondere die Rangstellung der Rückzahlungsansprüche, ist jedoch nicht näher gesetzlich geregelt, so dass sich das Rechtsverhältnis der Anleger zu der Emittentin ausschließlich aus den in im Memorandum auf Seite 43 bis Seite 47 abgedruckten Bedingungen der Nachrangdarlehen ergeben, in dem Einzelheiten wie die Höhe der Zinsen, Laufzeit, Rangstellung, vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, Rückzahlung etc. geregelt sind.

### **Erwerbspreis**

Der Erwerbspreis entspricht dem Anlagebetrag. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 5.000 betragen. Ein Agio wird nicht erhoben.

### **Gewährungszeitpunkt**

Die Nachrangdarlehen gelten am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt und sind ab diesem Zeitpunkt zinsberechtig. Der Gewährungszeitpunkt stellt auch den Beginn der Laufzeit der Nachrangdarlehen dar.

### **Negativerklärung**

Die Emittentin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen Genussrechten oder Nachrangdarlehen anderer Tranchen stehen oder diesen im Rang vorgehen.

### **Zinsrechte**

#### **Zinssatz und Zinszahlungen**

Der Anleger hat während der Laufzeit der Nachrangdarlehen gegen die Emittentin vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valuierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach der

vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Wahl wird auf dem Zeichnungsschein getroffen. Die Zinsen werden jährlich an den Anleger gezahlt.

Der Zins beträgt

- 5,5 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren;
- 5,7 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und drei Monaten;
- 5,9 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und sechs Monaten;
- 6,1 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und neun Monaten;
- 6,3 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren;
- 6,5 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und drei Monaten;
- 6,7 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und sechs Monaten;
- 6,9 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und neun Monaten

### **Zinstermin**

Die Zahlung des Zinses ist nachträglich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2022. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2023. Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die Zinsen für den letzten Zinslauf werden mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst.

### **Laufzeit, Kündigungsrechte**

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise

- fünf Jahre;
- fünf Jahren und drei Monate;
- fünf Jahren und sechs Monate;
- fünf Jahren und neun Monate;
- sechs Jahre;
- sechs Jahren und drei Monate;
- sechs Jahren und sechs Monate;
- sechs Jahre und neun Monate.

Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.



Die Kündigung des Anlegers hat in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die der Emittentin durch Bekanntmachung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers zu erfolgen.

## **Rückzahlungsanspruch**

Der Anleger hat gegen die Emittentin nach Wirksamwerden der Kündigung vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Rückzahlung des valutierten Anlagebetrags. Der Rückzahlungsanspruch ist am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Höhe des Anlagebetrags zur Zahlung fällig.

## **Rangstellung der Anleger**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ beinhalten die Ansprüche des Anlegers aus den Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung einen **Rangrücktritt** und unterliegen einer **vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre**. Diese Regelungen sind notwendig, da in Deutschland nur Kreditinstitute von Anlegern Darlehen ohne Rangrücktritt und ohne vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre annehmen dürfen. Für alle anderen Unternehmen sind diese Regelungen in den Vertragsbedingungen vorgeschrieben.

Mit der Vereinbarung der Nachrangigkeit einschließlich der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre wird eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer Haftungsfunktion bewirkt, die der Haftung von Gesellschaftern ähnlich ist. Die Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ sind daher nicht mit einem Darlehen vergleichbar, das an ein Kreditinstitut vergeben wird.

## **Rangrücktritt**

**Der Anleger tritt gemäß § 4 Abs. 2 der Bedingungen der Nachrangdarlehen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen aus den Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung („Zahlungsansprüche“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Der Anleger erhält also aus dem Vermögen der Emittentin in einem Insolvenzverfahren oder einer Liquidation erst dann Zahlungen, wenn die im Rang vorgehenden Forderungen anderer Gläubiger vollständig bedient wurden.**

Dies führt zunächst dazu, dass die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ in einem Insolvenzverfahren oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung der Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger des § 38 InsO erfüllt werden. Dies sind alle Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.

Darüber hinaus werden die Zahlungsansprüche auch erst nach Bedienung der Ansprüche der nachrangigen Insolvenzgläubiger des § 39 Absatz 1 InsO erfüllt, sofern noch verteilungsfähige Insolvenzmasse vorhanden ist. Hieraus ergibt sich folgende Reihenfolge, nach der Forderungen gegen die Emittentin in einem Insolvenzverfahren oder der Liquidation erfüllt werden:

Reihenfolge	Art der Forderung
1.	Insolvenzforderungen (nicht nachrangige Forderungen gem. § 38 InsO)
2.	seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufende Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
3.	Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO)
4.	Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO)
5.	Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO)
6.	Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO)
7.	Ansprüche aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung
8.	Schlussverteilung an Gesellschafter der Emittentin (§ 199 InsO)

### ***Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre***

**Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind gemäß § 4 Abs. 3 der Bedingungen der Nachrangdarlehen Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, wie Zahlungen auf die Zahlungsansprüche**

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

**Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.**

Eine **Zahlungsunfähigkeit** im Sinne des § 17 InsO liegt vor, wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn die Emittentin nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die Zahlungsansprüche der Anleger aus den Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ zu bedienen.

Eine **Überschuldung** im Sinne des § 19 InsO liegt hingegen vor, wenn das gesamte Vermögen der Emittentin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Emittentin ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Eine Überschuldungslage könnte z.B. eintreten, wenn durch eine Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger das Vermögen der Emittentin nicht mehr die bestehenden Verbindlichkeiten der Emittentin decken würde, da durch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger sich zwar das Vermögen der Emittentin reduziert, nicht jedoch in gleichem Umfang auch die Verbindlichkeiten abnehmen.

Der Grund hierfür liegt in dem Rangrücktritt, der mit den Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ vereinbart wird. Bei der Ermittlung einer Überschuldung werden nämlich gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO solche Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt, für die vertraglich ein Rangrücktritt vereinbart wurde.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre vermeidet den Eintritt einer Überschuldung, da Zahlungsansprüche in einem solchen Fall nicht durchsetzbar sind. Hierdurch besteht z.B. für die Emittentin die Möglichkeit, das Unternehmen in einer Krise zu sanieren. Durch die Vereinbarung eines Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre kann die Emittentin die Vorteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung, kein Einfluss auf die Unternehmensführung und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte) mit den Vorteilen des Eigenkapitals (Beteiligung am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) miteinander verbinden.

Für den Anleger bedeutet dies, dass die Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ eine unternehmerische Beteiligung darstellen. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einem Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer Haftungsfunktion, die der Einlage eines Gesellschafters ähnelt. Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dem Anleger wird in Bezug auf seine übernommene Einlage eine unternehmerische Haftung auferlegt, die an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, auch das eingebrachte Kapital vollständig aufzubreuchen. Der Anleger hat mit den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „RS.aero I - 2022“ keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse.

Dadurch kann der Anleger keinen Einfluss auf die Realisierung der Haftung nehmen und insbesondere eine etwaige verlustbringende Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre verleiht dem mit den Nachrangdarlehen überlassenem Geld den Charakter von Risikokapital. Sie kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

## **Zahlstelle**

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die ReinerStemme.aero GmbH (Geschäftsanschrift: Flugplatz Halle C 2, 14959 Trebbin OT Schönhagen, Deutschland) in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

## **Mitwirkungsrechte**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Vertretung der Emittentin allein den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin. Dem Anleger werden keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte wie Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung gewährt.

## **Mitwirkungspflicht**

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sind die Anleger verpflichtet, Änderungen des Namens (z.B. infolge einer Heirat), der Anschrift oder anderer für die Verwaltung der Nachrangdarlehen relevanter Daten (wie z.B. Kontoverbindung) der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung Auszahlungen an die im Anlegerregister eingetragenen Anleger zu leisten.

## **Liquidationserlös**

Die Anleger haben keine Rechte an den Vermögensgegenständen und Rechten der Emittentin und sind auch nicht am Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

### **Übertragbarkeit der Nachrangdarlehen**

Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus den Nachrangdarlehen sowie die Nachrangdarlehen selbst sind mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung möglich. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Im Falle des Todes des Anlegers treten die Erben an dessen Stelle. Die Kosten für die Übertragung des Nachrangdarlehens trägt ausschließlich der Anleger.

### **Handelbarkeit der Nachrangdarlehen**

Da der Anleger die Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „RS.aero I - 2022“ mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen kann, sind sie auch handelbar. Derzeit gibt es keinen organisierten Markt, an dem die Nachrangdarlehen der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger möglich. Bei einem privaten Verkauf durch den Anleger besteht die Möglichkeit, dass sich ein entsprechender Käufer nicht finden lässt oder eine Veräußerung ggf. nur zu einem geringen Veräußerungserlös erfolgen kann. Aufgrund der vorgenannten Voraussetzungen der Übertragung sowie des Fehlens eines organisierten Marktes ist die Handelbarkeit stark eingeschränkt.

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ betreffen, erfolgen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

### **Erwerbsvoraussetzungen**

#### ***Zeichnungsschein***

Für den Erwerb der Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „RS.aero I - 2022“ ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und von dem Anleger unterschriebenen Zeichnungsscheins Voraussetzung. Die Zeichnung der Nachrangdarlehen durch den Anleger wird mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die ReinerStemme.aero GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, wirksam.

Die Annahme durch die Geschäftsführung der Emittentin setzt einen vollständigen und richtig ausgefüllten Zeichnungsschein voraus, insbesondere muss der Anleger angeben, wie hoch sein Anlagebetrag sein soll und welche Mindestlaufzeit er wählt.

Auf dem Zeichnungsschein bestätigt der Anleger u. a., dass er das Memorandum, die Informationen für den Verbraucher mit der Widerrufsbelehrung einschließlich etwaiger Nachträge erhalten hat.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die ReinerStemme.aero GmbH, Flugplatz Halle C 2, 14959 Trebbin OT Schönhagen, Deutschland.

#### ***Einzahlungen, Zahlungsweise***

Die Überweisung des Erwerbspreises erfolgt auf das Konto der ReinerStemme.aero GmbH bei der Berliner Sparkasse, DE11 1005 0000 0190 9433 86, BELADEBEXX. Als Verwendungszweck hat der Anleger Name und Vorname sowie „Nachrangdarlehen - RS.aero I - 2022“ anzugeben.

Der Erwerbspreis ist vierzehn Tage nach Zugang des von der Emittentin angenommenen Zeichnungsscheins beim Anleger zur Zahlung fällig.

Die Anleger erhalten über den Eingang der Zahlungen (Gutschrift auf dem Konto der Emittentin) eine Mitteilung von der Emittentin.

## **Anlegerkreise**

Das Angebot zur Zeichnung der Nachrangdarlehen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Das Angebot ist auf 20 Anteile je angebotene Laufzeit beschränkt. Die Nachrangdarlehen werden innerhalb Deutschlands jedermann zum Erwerb angeboten, sie können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden.

Die Verbreitung dieses Memorandums und das Angebot der in diesem Memorandum beschriebenen Nachrangdarlehen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Memorandums gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Anbieterin wird bei Veröffentlichung dieses Memorandums keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein Angebot der Nachrangdarlehen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das Angebot der Nachrangdarlehen der Emittentin rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

## **Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

Für alle aus dem Beteiligungsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

## **Emissionskosten**

Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen zum einen die Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, und zum anderen einmalige fixe Kosten für die Initiierung der Nachrangdarlehen, das Marketing und die Gewinnung der Finanzvertriebe. Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, sowie die Kosten für die Emissionsberatung betragen 10 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der platzierten Nachrangdarlehen. Für die Konzeption der Nachrangdarlehen, die Erstellung der Unterlagen, den Druck und das weitere Marketing zur Anleger- und Vertriebsgewinnung fallen Aufwendungen in Höhe von weiteren etwa Euro 25.000 an.

# Steuerliche Grundlagen

## Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Nachrangdarlehen. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt, sowie im gesamten Memorandum ist das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums (Juli 2022) geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z. B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden. Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Anleger, die bei der Emittentin Nachrangdarlehen als Anleger zeichnen und diese im Privatvermögen halten. Zählen die Nachrangdarlehen dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

## Einkommensteuer

### Einkunftsart

Durch die Einzahlung des Anlagebetrags überlässt der Anleger dem Unternehmen Kapitalvermögen zur Nutzung. Aus dieser Nutzungsüberlassung fließt dem Anleger während der Laufzeit der Nachrangdarlehen ein Entgelt, die Zinsen, zu. Die Zinszahlungen rechnen daher steuerlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) und unterliegen damit der Einkommensteuer.

### Abgeltungsteuer

Die Zinsen des Anlegers werden von der Abgeltungsteuer (§ 32d EStG) erfasst. Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich um einen besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Abgeltungsteuersatz beträgt dabei einheitlich 25% zuzüglich Solidaritätszuschlags von 5,5% und eventueller Kirchensteuer. Der abgeltende Steuersatz ist auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden.

Der Steuerabzug wird vom Unternehmen vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt (sog. Kapitalertragsteuer). Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich abgegolten, so dass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG). Eine freiwillige Angabe ist jedoch möglich.

Im Rahmen der persönlichen Veranlagung erfolgt die Besteuerung der Zinseinnahmen grundsätzlich mit dem Abgeltungsteuersatz. Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% haben jedoch die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

## **Besteuerung von Veräußerungsgewinnen**

Hält der Anleger die Nachrangdarlehen im Privatvermögen, unterliegt der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer seit dem 01. Januar 2009 als Einkunft aus Kapitalvermögen ebenfalls der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Zur Höhe der Abgeltungsteuer sowie zum Verfahren des Steuerabzugs wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen. Eine Verrechnung von Verlusten mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten sowie ein Verlustrücktrag (Verlustabzug nach § 10d EStG) sind ausgeschlossen. Verluste können jedoch grundsätzlich mit allen Gewinnen aus Kapitalerträgen verrechnet werden.

## **Sparer-Pauschbetrag**

Die Einnahmen (Zinsen bzw. Veräußerungsgewinne, die der Abgeltungsteuer unterliegen) bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,- (Euro 1.602,- bei zusammen veranlagten Eheleuten) nicht übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Tatsächlich angefallene Werbungskosten, selbst wenn sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können nicht geltend gemacht werden.

## **Sonstige Steuern**

Der Erwerb der Nachrangdarlehen durch Erbfall oder Schenkung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (§ 2 ErbStG) ist.

Familienangehörige und Verwandte können Freibeträge in Anspruch nehmen und damit ggf. eine Besteuerung vermeiden. Die Höhe der möglichen Freibeträge sowie der anwendbare Steuersatz bestimmen sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber.

Der Erwerb und die Veräußerung der Nachrangdarlehen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Ebenso ist der Abzug einer eventuell anfallenden Vorsteuer grundsätzlich ausgeschlossen.

Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.



## Risiken

### Allgemeiner Hinweis

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen dargestellt. Es wird auf die Risikofaktoren eingegangen, die für die Bewertung des Nachrangdarlehens von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Fähigkeit der ReinerStemme.aero GmbH beeinträchtigen können, die kalkulierten Ergebnisse zu erwirtschaften. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und ggf. individuellen fachlichen Rat einholen. Insbesondere sollte die Beteiligung des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und sein Anlagebetrag nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen.

**Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Ergebnisse der ReinerStemme.aero GmbH haben. Infolgedessen würde die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, die in Aussicht gestellten Ergebnisse zu erwirtschaften.**

**Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Gesellschaft und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.**

### Maximalrisiko

Im Zusammenhang mit den angebotenen Nachrangdarlehen liegt das maximale Risiko für den Anleger im Totalverlust seines Anlagebetrags sowie der Ansprüche auf Zinsen und der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers. Das Maximalrisiko kann bei einem negativen Verlauf des Nachrangdarlehens eintreten, wenn der Anleger sein Nachrangdarlehen fremdfinanziert und er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung des Nachrangdarlehens zu bedienen und/oder zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erhoben werden. Der Eintritt des Maximalrisikos kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

### Anlagegefährdende Risiken

#### Risiken aus der Geschäftstätigkeit

##### ***Genehmigungsrisiken***

Die von der Emittentin entwickelten Flugzeuge bedürfen vor dem ersten Einsatz einer Genehmigung. Sollte diese Genehmigung der Emittentin nicht erteilt werden, kann die Emittentin keine Einnahmen aus dem Verkauf von Flugzeugen erzielen. In einem solchen Fall könnte eine Insolvenz der Emittentin entstehen.

##### ***Entwicklungsrisiken***

Die Entwicklung von Flugzeugen ist mit hohen Kosten verbunden. Zudem sind die Anforderungen an Flugzeuge fortwährenden und dynamischen Änderungen unterworfen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Öffentlichkeit dazu führt, dass der Bedarf nach Flugzeugen, wie diese von der Emittentin zukünftig produziert werden, rückläufig ist. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Produktionsrisiken**

Die Produktion von Flugzeugen ist mit hohen Kosten verbunden. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Personal und Material. Verzögerungen bei Lieferanten z.B. in Folge der Corona Pandemie, politischer Konflikte oder Kriege sowie die Verteuerung von Rohstoffen können zur steigenden Materialpreisen führen. Personalkosten können sich z.B. durch Personalmangel oder Inflation erhöhen. Soweit derartige Kosten steigen und diese Kosten nicht an den Käufer weitergereicht werden können besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Risiko Absatz/Erlöse**

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist von dem erfolgreichen Vertrieb der von ihr entwickelten Flugzeuge abhängig. Sollten entsprechende Vertriebsvolumina nicht erreicht werden, würde die Emittentin geringere Ergebnisse erzielen. Zur Aktivierung des Vertriebs wäre die Emittentin möglicherweise angewiesen, weitere Marketingmaßnahmen zu ergreifen. Derartige Maßnahmen sind üblicherweise mit z.T. ebenfalls erheblichen Kosten verbunden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Risiko Insolvenz von Vertragspartnern**

In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner der Emittentin insolvent werden, besteht das Risiko das bestimmte Einnahmen nicht erzielt werden könnten und neue Verträge mit anderen Lieferanten, Dienstleistern oder Kunden abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden zunächst weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin verringern könnten. Außerdem wäre die Emittentin möglicherweise gezwungen, geringere oder auch höhere Vergütungen mit den neuen Vertragspartnern zu vereinbaren. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Personalrisiken**

Für die weitere Entwicklung der Flugzeuge, deren Produktion und Vertrieb ist die Emittentin auf qualifizierte Mitarbeiter angewiesen. Insbesondere ist ein weiterer Ausbau des Entwicklungs- und Werkstatteams geplant. Wenn es ihr nicht gelingt, Mitarbeiter zu halten und/oder neue qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, kann dies die Weiterentwicklung und die Entwicklung neuer Produkte der Emittentin negativ beeinträchtigen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Flugzeugunfall**

Von der Emittentin produzierte Flugzeuge können bei einem Unfall abstürzen. Wenn in einem solchen Fall die abgeschlossenen Versicherungen nicht ausreichen oder gar nicht den Ausgleich des Schadens übernehmen, können hierdurch auf die Emittentin hohe Kosten zukommen, die die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinträchtigen.

### **Haftungsrisiken**

Die von der Emittentin zukünftig zu vertreibenden Flugzeuge können aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht der vertraglich vereinbarten Qualität entsprechen. Dies kann zu Regressansprüchen der Abnehmer der Flugzeuge gegen die Emittentin führen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Wettbewerbsrisiken**

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt z.B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern lassen sich nicht voraussehen. Die Entwicklung und der Vertrieb anderer Flugzeuge durch Konkurrenzunternehmen könnte die kalkulierte Absatzsituation beeinträchtigen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Finanzierungsrisiko der Emittentin**

Die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin ist davon abhängig, dass ihr liquide Mittel entweder aus dem öffentlichen Angebot der angebotenen Nachrangdarlehen und/oder weiterer zukünftig geplanter Vermögensanlagen und/oder Darlehen der Gesellschafter der Emittentin und/oder weitere Dritte zufließen. Im Falle ausbleibender Zahlungen an die Emittentin verfügt die Emittentin nicht über ausreichende liquide Mittel für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern (Zinsen und Rückzahlung). Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig und damit insolvent wird. Dies kann für den Anleger zu geringeren bzw. ausbleibenden Rückzahlungen sowie Zinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Schlüsselpersonen**

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen kann einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Interessenkonflikte**

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass die Gesellschafter und Geschäftsführer der Emittentin der Emittentin Darlehen gewährt haben.

Es besteht das Risiko, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Liquiditätsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über genügend Liquidität verfügt, um ihre Zahlungsverpflichtungen vollständig, teilweise oder fristgerecht erfüllen zu können. Eine nicht ausreichende Liquidität kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die Emittentin aufgrund von Verzögerungen bei der Entwicklung oder der Produktion der Flugzeuge oder fehlender Nachfrage zu den Flugzeugen geringere bzw. keine Einnahmen erzielt. Ferner kann sich beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben (z.B. neue, nicht vorhergesehene Kosten, Abgaben oder Steuern) die Liquidität der Emittentin verringern. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern (Zins- und Rückzahlung) verfügt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig und damit insolvent wird. Dies kann für den Anleger zu geringeren bzw. ausbleibenden Zinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

## **Platzierungsrisiko**

Der Kapitalzufluss der Emittentin ist von der Platzierung der Nachrangdarlehen abhängig. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer niedrigen Platzierung nicht genügend Kapital für sämtliche geplante Investitionen zur Verfügung steht und somit Investitionen nur teilweise vorgenommen werden, so dass die Emittentin geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

## **Kürzungsmöglichkeit**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass dem Anleger nicht die gezeichnete Anzahl von Nachrangdarlehen zugeteilt wird und die Anlage folglich geringere Ergebnisse als bei der Zeichnung vom Anleger erwartet aufweist.

## **Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätsslage abhängig.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion.

Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird.

Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, auch das eingebrachte Kapital vollständig aufzubauchen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „RS.aero I - 2022“ keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beendet, hat dies den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

### **Risiko aufgrund des Rangrücktritts**

In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

### **Risiko fehlender Mitwirkungs- und Vermögensrechte**

Die Nachrangdarlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin. Sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin, so dass der Anleger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht beeinflussen kann. Insoweit besteht das Risiko, dass von dem Gesellschafter der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen. Die Emittentin könnte dadurch geringere Ergebnisse erwirtschaften. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Den Anlegern stehen keine Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Emittentin (Gesellschaftsvertrag) zu, so dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere eine etwaige Neuausrichtung bei der Geschäftstätigkeit, nicht der Zustimmung der Anleger bedarf. In diesem Fall könnte die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich von den Prognosen abweichen, so dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist vor Ablauf der auf dem Zeichnungsschein gewählten Mindestlaufzeit nicht möglich. Es besteht das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass im Zeitpunkt der Beendigung des Nachrangdarlehens die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge haben.

### **Handelbarkeitsrisiko**

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit des angebotenen Nachrangdarlehens sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen sowie des Nachrangdarlehens selbst sind durch Abtretung mit Zustimmung der Emittentin möglich. Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums keinen organisierten Markt, an dem das angebotene Nachrangdarlehen der Emittentin gehandelt wird. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin möglich. Dabei besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen und/oder nur unter dem ursprünglichen Anlagebetrag möglich ist und

der Anleger einen teilweisen Verlust seines Anlagebetrags erleidet. Im Falle, dass sich kein Käufer findet, besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Beendigung des Nachrangdarlehens die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Widerrufsrechte**

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können Anleger nach Zeichnung des Nachrangdarlehens von dem gesetzlichen Widerrufsrecht (§ 355 BGB) Gebrauch machen. Soweit die Zeichnungssumme vor wirksamem Widerruf bei der Emittentin eingezahlt worden ist, ist diese grundsätzlich ohne Abzüge an den widerrufenden Anleger zurückzuzahlen. Dabei besteht das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommt, so dass geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. In einem solchen Fall könnten die Ergebnisse der Emittentin erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger der Einlage führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Risiko Steuern der Emittentin**

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Risiko Gesetzgebung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin**

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Prognoserisiko**

Dieses Memorandum enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen der Emittentin. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Emittentin und nicht um wissenschaftlich gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Die Prognosen können sich als unzutreffend erweisen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an den Anleger als erwartet führen.

### **Risiko fehlender Einlagensicherung und staatlicher Kontrolle**

Das mit diesem Memorandum angebotene Nachrangdarlehen unterliegt keiner Einlagensicherung und keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus dem angebotenen Nachrangdarlehen nicht bedient werden. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Quellenangaben**

Sofern in diesem Memorandum Angaben von Dritten verwendet wurden, wurden diese entsprechend kenntlich gemacht. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Emittentin ist nicht erfolgt. Es besteht das Risiko, dass diese von dritter Seite übernommenen Angaben zum Teil oder in Gänze unrichtig, unvollständig oder auch in dem hier gebrauchten Zusammenhang irreführend sind. Eine solche Unrichtigkeit könnte sich negativ auf die Ergebnisse der Emittentin auswirken. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **Ratingrisiko**

Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf das angebotene Nachrangdarlehen durchgeführt. Eine Beurteilung des angebotenen Nachrangdarlehens ist ausschließlich anhand dieses Memorandums und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann es zu geringeren Rückflüssen (Zinsen und Rückzahlung) als vom Anleger erwartet kommen.

### **Beratungsrisiko**

Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen des vorliegenden Memorandums getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Nachrangdarlehen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann es zu geringeren Rückflüssen (Zinsen und Rückzahlung) als vom Anleger erwartet kommen.

## **Anlegergefährdende Risiken**

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem Totalverlust des Anlagebetrags des Anlegers führen können, sondern aufgrund der Verpflichtung zu Zahlungen aus dem weiteren Vermögen des Anlegers darüber hinaus auch zu einer Privatinsolvenz des Anlegers.

### **Fremdfinanzierung des Anlegers**

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb des Nachrangdarlehens ganz oder teilweise durch Fremdmittel, also z.B. durch Bankdarlehen, zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung auf Ebene des Anlegers. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus den Beteiligungen bzw. dem Totalverlust seiner Einlage verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung sowie die Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

### **Steuern und Gesetz**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die kalkulierten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes des Anlagebetrags durch den Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Rechtssicherheit in Gestalt von Gesetzen, Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen besteht.



## Finanzanhang

### Vorläufiger Jahresabschluss der ReinerStemme.aero GmbH zum 31. Dezember 2021

Bei dem nachfolgend abgebildeten Jahresabschluss handelt es sich um einen vorläufigen Jahresabschluss. Es steht noch die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer und die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung aus.

#### Bilanz zum 31. Dezember 2021

	EUR	2021 EUR	2020 EUR
<b>AKTIVA</b>			
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1. In der Entwicklung befindliche immaterielle Vermögenswerte	4.327.668,46		2.445.838,46
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>60.957,00</u>	4.388.625,46	75.183,00
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	33.526,00		34.577,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	314.703,00		146.722,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.689,00		31.812,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>54.149,50</u>	433.067,50	0,00
<b>III. Finanzanlagen</b>			
1. Beteiligungen		54.032,21	1,00
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Geleistete Anzahlungen		36.900,00	33.934,90
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	662.895,50		662.895,50
Übertrag		<u>5.575.520,67</u>	<u>3.430.963,86</u>

	EUR	2021 EUR	2020 EUR
Übertrag		5.575.520,67	3.430.963,86
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen - davon aus verbundenen Unternehmen <i>EUR 8.503,21 / VJ: 0,00</i>	8.503,21		0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>50.906,01</u>	722.304,72	69.750,30
<b>III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>		421.873,97	35.768,83
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		1.205,89	2.300,00
<b>D. AKTIVE LATENTE STEUERN</b>		1.730.900,00	0,00
<b>E. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG</b>		0,00	773.010,28
<b><u>SUMME Aktiva</u></b>		<u>7.788.909,75</u>	<u>4.311.793,27</u>

	EUR	2021 EUR	2020 EUR
<b>PASSIVA</b>			
<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage		475.000,00	475.000,00
III. Bilanzverlust		-433.301,22	-1.273.010,28
IV. nicht gedeckter Fehlbetrag		0,00	773.010,28
V. buchmäßiges Eigenkapital		66.698,78	0,00
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
1. Sonstige Rückstellungen		26.619,00	91.295,00
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	346,97		1.087,61
2. Erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	1.065.605,99		912.191,99
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	204.008,38		451.218,23
4. Sonstige Verbindlichkeiten	5.107.215,63	6.377.176,97	2.102.134,44
<b>D. PASSIVE LATENTE STEUERN</b>		1.318.415,00	753.866,00
<b><u>SUMME Passiva</u></b>		<b>7.788.909,75</b>	<b>4.311.793,27</b>

## Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

	EUR	2021 EUR	2020 EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>		0,00	77.903,15
<b>2. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>		1.881.830,00	446.305,00
<b>3. Sonstige betriebliche Erträge</b>		1.141.014,28	34.344,06
<b>4. Summe Erlöse</b>		<u>3.022.844,28</u>	<u>558.552,21</u>
<b>5. Materialaufwand</b>			
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-425.941,20		28.050,49
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-948.295,51</u>	-1.374.236,71	-139.703,93
<b>6. Rohergebnis</b>		<u>1.648.607,57</u>	<u>446.898,77</u>
<b>7. Personalaufwand</b>			
a. Löhne und Gehälter	-681.168,32		-243.269,72
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - davon für Altersversorgung <i>EUR 0,00 / VJ: -150,00</i>	<u>-107.062,74</u>	-788.231,06	-29.517,42
<b>8. Abschreibungen</b>			
a. Auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes		-93.120,69	-95.656,02
<b>9. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		-1.083.881,96	-463.789,88
<b>10. Zwischensumme</b>		<u>-316.626,14</u>	<u>-385.334,27</u>
Übertrag		<u>-316.626,14</u>	<u>-385.334,27</u>

	2021 EUR	2020 EUR
Übertrag	-316.626,14	-385.334,27
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	-9.655,30	-16.024,81
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>	<u>-326.281,44</u>	<u>-401.359,08</u>
<b>13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	1.166.351,00	-133.892,00
- davon Erträge aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern <i>EUR 1.730.900,00 / VJ: 0,00</i>		
- davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern <i>EUR -564.549,00 / VJ: -133.892,00</i>		
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>840.069,56</u>	<u>-535.251,08</u>
<b>15. Sonstige Steuern</b>	-360,50	-305,00
<b>16. Jahresüberschuss /-fehlbetrag</b>	<u>839.709,06</u>	<u>-535.556,08</u>
<b>17. Vortrag auf neue Rechnungen</b>	-1.273.010,28	-737.454,20
<b>18. Bilanzverlust</b>	<u><u>-433.301,22</u></u>	<u><u>-1.273.010,28</u></u>

## Vertragsanhang

### Gesellschaftsvertrag der ReinerStemme.aero GmbH

#### **§1 Firma, Sitz, Dauer**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  

ReinerStemme.aero GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz En Trebbin, OT Schönhagen.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### **§2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen Ern Bereich der Luftfahrt sowie die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Luftfahrzeugen sowie erlaubnisfreie Beratung hierzu, Einkauf" und Verkauf, Planung und Wartungsarbeiten von Luftfahrzeugen und die Ausbildung von Piloten, Service- und Produktionspersonal.
2. Die Gesellschaft kann im Bereich Luftfahrt weitere Dienstleistungen wie erlaubnisfreie Beratung und Schulung erbringen. Daneben kann die Gesellschaft eigenes Vermögen verwalten.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, Sie ist berechtigt, im In- und Ausland Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und sich zu beteiligen sowie Vertretungen und Zweigniederlassungen zu errichten.

#### **§3 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nominalbetrag von je einem Euro und mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000, Diese werden wie folgt gehalten:

Anteile mit dem Nummern von 1 bis 25.000 von Dr. Reiner Stemme, geb. 19.12.1939, wohnhaft Hindenburgdamm 93 G, 12203 Berlin.

#### **§4 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschaftsversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern einzelnen, mehreren oder allen Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Sie kann Geschäftsführer ganz allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien- Dies gilt auch für den einzigen Geschäftsführer, der allein oder mit der Gesellschaft alle Geschäftsanteile hält.

3. Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten sinngemäß für Liquidatoren der Gesellschaft.
4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, wenn eine solche beschlossen worden ist, dem Anstellungsvertrag und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Gesellschafterversammlung, kann mit einfacher Mehrheit mit Zustimmung denn § 12 Nr.1 genannten Gesellschafter eine Geschäfts Ordnung für die Geschäftsführung beschließen.
5. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer (im Außenverhältnis) ist unbeschränkt. Geschäftsleitungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen und solche, welche die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt, bedürfen jedoch (im Innenverhältnis) der vorherigen Zustimmung der in 12 Nr. 1 genannten Gesellschafter.

## **§5**

### **Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen**

1. Die Gesellschaft fasst ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine höhere Mehrheit vorschreibt. In der Gesellschafterversammlung haben je 1 Euro Geschäftsanteile eine Stimme.
2. Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung ist jeder Geschäftsführer befugt - auch wenn mehrere bestellt sind. Der Geschäftsführer hat spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder unverzüglich auf Verlangen von mindestens 25% der Geschäftsanteile einzuladen.
3. Als Ort der Gesellschafterversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder der Amtssitz eines Notars in demselben Landkreis oder derselben Stadt jedenfalls akzeptabel. Die Gesellschafter können jedoch einstimmig einen anderen Ort im In- oder Ausland bestimmen. Jeder Gesellschafter kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene dritte Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
4. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Dies betrifft insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, die schriftliche Beschlussfassung, die Beschlussfassung per Telefax, in elektronischer Form oder im Umlaufverfahren. Auch über solche Beschlüsse ist unverzüglich nachträglich ein Protokoll zu erstellen, das von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.
5. Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.
6. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche bzw. fernmündliche Abstimmung oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der dort gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.
7. Gesellschafterbeschlüsse können lediglich innerhalb von einem Monat seit Zugang des Beschlussprotokolls, längstens aber innerhalb von zwei Monaten ab der betreffenden Beschlussfassung, durch. Klage angefochten werden.

8. Über die gesetzlichen Mehrheitserfordernisse hinaus ist für folgende Beschlüsse die Zustimmung der in § 12 Nr.1 genannten Gesellschafter notwendig, die nicht unbillig verweigert werden darf. Äußern sich diese Gesellschafter nicht innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis von dem zustimmungspflichtigen Beschluss, so gilt die Zustimmung als erteilt. Dieser Absatz gilt analog bezüglich entsprechender Maßnahmen in Tochtergesellschaften.
  - 8.1. Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
  - 8.2. Verwendung des Bilanzgewinns einschließlich Gewinnausschüttungen;
  - 8.3. Entlastung der Geschäftsführung;
  - 8.4. Bestellung des Abschlussprüfers;
  - 8.5. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - 8.6. Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen;
  - 8.7. Erteilung von Einzelvertretungsmacht
  - 8.8. Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
  - 8.9. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - 8.10. Auflösung der Gesellschaft;
  - 8.11. Umwandlungen im Sinne von §°1 Umwandlungsgesetz;
  - 8.12. Veräußerung von 50% der Vermögensgegenstände (wirtschaftliche Einheit von Sachen, Rechten und sonstigen Gutem) der Gesellschaft oder mehr (nach Verkehrswerten);
  - 8.13. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung mit einem Volumen von über EUR 50.000,00, der Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
  - 8.14. Zustimmung zum Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§°291 ff. AktG;
  - 8.15. Begründung oder Ausgabe neuer Geschäftsanteile einschließlich der Gewährung von Bezugsrechten auf neue Geschäftsanteile;
  - 8.16. Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - 8.17. Freistellung vom gesellschaftsrechtlichen Wettbewerbsverbot;
  - 8.18. Zustimmung zum Geschäftsplan einschließlich Jahresbudget;
  - 8.19. Ausgabe von Genussrechten;
  - 8.20. Zustimmung zu der Verfügung über Geschäftsanteile gem. § 12.
  - 8.21. Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des §°181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens),
9. Einberufung der Gesellschafterversammlung
  - 9.1. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung muss Jedem Gesellschafter an dem Wochentag der zwei Wochen vor dem Wochentag der Versammlung liegt (z.B. Ver-



sammlung ist Montag den 15.1. Zugang der Einladung Montag den 2.1.) bekanntgegeben werden.

- 9.2. Die Einladung erfolgt schriftlich (unterschrieben) mindestens durch Einschreiben/Einwurf und ggf. zusätzlich per Fax und e-Mail an die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse (vgl. § 6 Nr. 1). in die Einladung sind die Adressen für die übrigen Einladungen aufzunehmen,
- 9.3. In der Einladung wie auch in Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung sind die Beschlussgegenstände so anzugeben, dass ein verständiger Dritter sich ein Bild des Beschlussthemas machen kann. Es ist nicht notwendig, die zu fassenden Beschlüsse im Wortlaut anzugeben.
- 9.4. Neue Beschlussgegenstände müssen durch die Gesellschafter den Gesellschaftern mindestens 72 Stunden vor der Versammlung per e-Mail oder Fax bekannt gemacht werden. Per Brief genügt zur Fristwahrung der Poststempel vom 6. Tage vor dem Tag der Versammlung. Die Geschäftsführung hat zusätzliche Beschlussgegenstände per Einschreiben/Einwurf in derselben Frist anzukündigen.

## **§6 Gesellschafter**

1. Die Gesellschafter haben die Pflicht, die Gesellschaft unverzüglich über diese Änderung ihrer Adressen und Kontaktdaten zu informieren. Die Änderung der Adresse für Einladungen (eine Postadresse und optional maximal je eine E-Mail und Faxnummer) hat schriftlich (unterschrieben) mindestens per Einschreiben/eigenhändig zu erfolgen.
2. Die Verfügung, Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung oder sonstige Verfügungen von (Teil-) Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie der in § 12 Nr.1 genannten Gesellschafter. Diese Regelung gilt entsprechend für Gestaltungen, die einer Abtretung oder Verfügung gleichkommen, Insbesondere auch für Treuhand- und Stimmbindungsverträge oder die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen.
3. Bei Veräußerung eines Geschäftsanteiles teilweise oder im Ganzen steht den verbleibenden Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, das diese entsprechend ihrer Stammeinlage ausüben können, Macht ein Teil der Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auch für diesen Teil ihr Vorkaufsrecht geltend machen. Das Vorkaufsrecht muss innerhalb von 2 Monaten nach Mitteilung von dem Abschluss des Kaufvertrages über den zu veräußernden Geschäftsanteil geltend gemacht werden.
4. Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschafter und Geschäftsführer von dem Wettbewerbsverbot befreien.

## **§7 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und- bei gesetzlicher Erstellungspflicht - Lagebericht sind von der Geschäftsführung in der gesetzlichen Frist aufzustellen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind bei gesetzlicher Prüfungspflicht durch einen von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen.
3. Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

4. Die Gesellschafter haben spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§9 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§10 Gründungskosten**

[bewusst frei gelassen]

## **§11 Genussrechte**

Die Gesellschaft darf Genussrechte schaffen und als Genussschein verbrieften. Die Ausgabe von Genussrechten erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Höhe des Genussrechtskapitals und dessen Aufteilung werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

Die Übertragbarkeit von Genussrechten darf bei ihrer Ausgabe von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

Für Dividendenscheine gelten diese Vorschriften entsprechend.

## **§12 Gründer bzw. privilegierte Gesellschafter**

Die in im Folgenden aufgeführten Gesellschafter sind stets zur Geschäftsführung mit Einzelvertretungsvollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt. Sie können sich jedenfalls immer und umfassend über alle Angelegenheiten der Gesellschaft informieren und alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Betretensverbote der Geschäftsräume und ähnliche Maßnahmen dürfen gegen sie nur unter ganz besonderen Umständen ausgesprochen werden. In derselben Weise haben sie Recht auf eine Bestellung als Liquidator:

Dr. Reiner Stemme, geb. 19.12.1939, Hindenburgdamm 93 G, 12203 Berlin.

Die Auflösung der Gesellschaft, die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie Beschlüsse zu Genussrechten und Dividendenscheinen bedürfen der Zustimmung der in § 12 Nr.1 genannten Gesellschafter solange diese Geschäftsführer sind.

Auf diese Rechte können die in § 12 Nr.1 genannten Gesellschafter durch Erklärung auf der Geschäftsversammlung ganz oder teilweise verzichten. Der Gesellschaftsvertrag ist nach einer solchen Erklärung zur Klarstellung auf Antrag eines Gesellschafters anzupassen.

## **§13 Einziehung von Geschäftsanteilen**

Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.

Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung nur zulässig, wenn dies in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist und die Voraussetzungen der betreffenden Bestimmungen vorliegen;

über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder er die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat oder die Zwangsvollstreckung bzw. Pfändung in das gesamte bzw. nahezu gesamte Vermögen des Gesellschafters betrieben wird und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben wird;

wenn sein Aufenthaltsort seit mindestens drei Monaten unbekannt ist, weil er verschollen ist oder weil er ohne Mitteilung an die Gesellschaft verzogen ist und seine jetzige Anschrift auch nicht durch Nachfrage bei dem Einwohnermeldeamt ermittelt werden kann;

wenn der Gesellschafter stirbt ohne einen Erben zu hinterlassen der die Geschäftsanteile des Verstorbenen vollständig erbt und gleichzeitig Gesellschafter oder stiller Gesellschafter der Gesellschaft ist. Hier ist nach Ziffer 6. zu verfahren.

dieser ohne die erforderliche Zustimmung gemäß §12 über einen Geschäftsanteil verfügt;

in dessen Person ein die Ausschließung rechtfertigender Grund; insbesondere durch wiederholte oder grobe Treueverletzungen und / oder gesellschaftswidriges und / oder geschäftsschädigendes Verhalten vorliegt oder dieser seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach diesem Gesellschaftsvertrag zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung ~ ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters - anstelle dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil Stimmrechtslos gestellt wird.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen. Das gleiche gilt, sofern Angehörige im Sinne von §(115 AO ebenfalls Geschäftsanteile hatten.

Die Einziehung wird von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% des stimmberechtigten Kapitals beschlossen. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere Dritte abgetreten wird. Bei Einziehung wegen Todes ist das die Regel, wenn die Anteile ansonsten von einer Erbengemeinschaft gehalten werden oder der Erbe ungeeignet erscheint.

Der Wert des Anteils wird nach § 14 der Satzung ermittelt.

#### **§ 14 Auseinandersetzung**

1. Im Auseinandersetzungsfall ist zwecks Anteilsbewertung von der Geschäftsführung unverzüglich eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. In dieser Bilanz sind alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände mit ihren wirklichen Werten einzusetzen.
2. Für diese Auseinandersetzungsbilanz ist die letzte, dem Bewertungsstichtag vorausgehende oder mit ihm zusammenfallende, ordnungsgemäß festgestellte Jahresbilanz für die Anteilsbewertung zugrunde zulegen und maßgeblich.

3. Es ist jedoch mindestens der gemeine Wert der Anteile gemäß § 12 i.V.m. § 11 Abs. 2 Bewertungsgesetz anzusetzen.
4. Maßgeblich bleibt die fertige ordnungsgemäß festgestellte Jahresbilanz auch dann, wenn diese später (z. B. im Zuge einer Betriebsprüfung) geändert wird. Nachträglich festgestellte Gewinne und Verluste sollen die Höhe der Abfindung nicht beeinflussen. Ein etwaiges Abfindungsguthaben ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Feststellung auszugleichen. Zinsen können während dieser Zeit nicht beansprucht werden.

### **§ 15 Auflösung und Liquidation**

1. Die Gesellschafter können die Auflösung nur mit einer Mehrheit von 85 von 100 aller Summen beschließen.
2. Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer, sofern nicht durch die Gesellschafterversammlung andere benannt werden. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Liquidationsüberschuss ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen. § 14 Nr. 5 gilt entsprechend.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder künftige gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen der Gesellschafter ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem möglichst nahe kommt, was die Parteien bei Vertragsabschluss wirtschaftlich gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Dasselbe gilt für die Ausfüllung einer etwaigen Vertragslücke.

## Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbezeichnung „RS.aero I - 2022“ der ReinerStemme.aero GmbH - Bedingungen

### Präambel

Der Anleger gewährt der ReinerStemme.aero GmbH ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Der Anleger übernimmt mit den Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

### § 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ der ReinerStemme.aero GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. **RS.aero I - 2022** ist die Emissionsbezeichnung der angebotenen Nachrangdarlehen;
- b. **Anleger** bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
- c. **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- d. **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- e. **Emittentin** bezeichnet die ReinerStemme.aero GmbH, Trebbin;
- f. **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung
- g. **Laufzeitende** hat die in § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- a. **Methode act/act** ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;
- b. **valutierter Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag.

### § 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

(1) Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf. Dabei werden die Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ zu acht verschiedenen

Laufzeiten angeboten. Je Laufzeit ist das Angebot auf 20 Nachrangdarlehen beschränkt. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 5.000 betragen.

- (2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valutierten Anlagebetrags, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betrifft. Daten anderer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

### **§ 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt, Negativerklärung**

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann bei der Emittentin Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „RS.aero I - 2022“ zeichnen. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.
- (2) Die Einzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt durch Einmalzahlung auf das von der Emittentin benannte Konto.
- (3) Über die Verpflichtung zur Leistung des in dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrags hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, mit Ausnahme etwaiger Zahlungspflichten nach § 6 Abs. 3 Satz 3 sowie Aufwendungen für eigene Kommunikations- und Portokosten. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht nicht.
- (4) Die Nachrangdarlehen gelten am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt.
- (5) Die Emittentin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen Genussrechte oder Nachrangdarlehen anderer Tranchen stehen oder diesen im Rang vorgehen.

### **§ 4 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**

- (1) **Die Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ begründen nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ sind untereinander gleichrangig.**
- (2) **Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**
- (3) **Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie**
  - a. **die Zahlungen zu**
    - i. **einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder**
    - ii. **einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.**

**b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht**

(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

- (4) Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“.**

## **§ 5 Zinsen und Fälligkeit**

- (1) Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) mit einem Zins bezogen auf den valuierten Anlagebetrag bedient. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtigigt. Der Zins beträgt
- 5,5 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren;
  - 5,7 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und drei Monaten;
  - 5,9 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und sechs Monaten;
  - 6,1 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und neun Monaten;
  - 6,3 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren;
  - 6,5 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und drei Monaten;
  - 6,7 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und sechs Monaten;
  - 6,9 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und neun Monaten
- (2) Die Zahlung des Zinses ist nachträglich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2022. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2023. Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die Zinsen für den letzten Zinslauf werden mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen nach § 6 Abs. 2 zur Zahlung fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst.
- (3) Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.

## **§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung**

- (1) Die Laufzeit der Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung gemäß § 7.
- (2) Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt nach Wirksamwerden der Kündigung vorbehaltlich § 4 zum valuierten Anlagebetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen.

## § 7 Kündigung

(1) Die Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ können sowohl durch den Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet nach der auf dem Zeichnungsschein gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise

- fünf Jahre;
- fünf Jahren und drei Monate;
- fünf Jahren und sechs Monate;
- fünf Jahren und neun Monate;
- sechs Jahre;
- sechs Jahren und drei Monate;
- sechs Jahren und sechs Monate;
- sechs Jahre und neun Monate.

Nachfolgend ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ablauf weiterer drei Monate unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Satz 1 zulässig. Ein Recht zur Kündigung des Anlegers aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

(2) Die Kündigung des Anlegers hat in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die ordentliche Kündigung der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu erfolgen.

## § 8 Zahlungen, Steuern

(1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.

(2) Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

(3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

## § 9 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

(1) Die Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.

(2) Mit dem Abschluss des Vertrages über ein Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

## § 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ betreffen, erfolgen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.



## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Diese Bedingungen über die Nachrangdarlehen „RS.aero I - 2022“ sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

Trebbin, Juli 2022

ReinerStemme.aero GmbH

## **Fernabsatzrechtliche Informationen für den Verbraucher**

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

### **Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin**

ReinerStemme.aero GmbH mit Sitz in Trebbin, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung, Herrn Dr Reiner Stemme und Herrn Dr. Wolfgang Stemme.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Flugplatz Halle C 2, 14959 Trebbin OT Schönhagen, Deutschland.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nr. HRB 30379 P.

Hauptgeschäftstätigkeit der ReinerStemme.aero GmbH ist laut Gesellschaftsvertrag die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Luftfahrt sowie die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Luftfahrzeugen sowie erlaubnisfreie Beratung hierzu, Einkauf- und Verkauf, Planung und Wartungsarbeiten von Luftfahrzeugen und die Ausbildung von Piloten, Service- und Produktionspersonal. Die Gesellschaft kann im Bereich Luftfahrt weitere Dienstleistungen wie erlaubnisfreie Beratung und Schulung erbringen. Daneben kann die Gesellschaft eigenes Vermögen verwalten..

Die ReinerStemme.aero GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

### **Informationen über die Kapitalanlage**

#### **Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages**

Der Anleger vergibt an die ReinerStemme.aero GmbH ein Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „RS.aero I - 2022“ an der ReinerStemme.aero GmbH. Die Nachrangdarlehen werden durch Einmalzahlung gewährt. Die Nachrangdarlehen werden mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen angeboten. Der Anleger wählt die Mindestlaufzeit auf dem Zeichnungsschein.

Das Angebot beträgt maximal 20 Anteile je Laufzeit.

Gemäß § 4 der Bedingungen der Nachrangdarlehen handelt es sich um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Vermögensanlage sowie mit sämtlichen sonstigen Zahlungsansprüchen aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen werden erst nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen befriedigt, jedoch gleichrangig mit den Forderungen aus anderen von der Emittentin ausgegebenen nachrangigen Kapitalanlagen im Sinne von § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (z.B. andere Nachrangdarlehen, Genussrechte oder stille Beteiligungen). Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zinszahlungen und die Rückzahlung solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Die wesentlichen Einzelheiten des Nachrangdarlehens sind in dem Memorandum der ReinerStemme.aero GmbH (Stand: Juli 2022), insbesondere im Kapitel „Rechtliche Grundlagen - Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – RS.aero I - 2022“ Seite 15ff., enthalten. Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch das Mitglied der Geschäftsführung der ReinerStemme.aero GmbH zustande.

### **Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung**

**Der Erwerb dieser Vermögensanlagen ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Die angebotenen Nachrangdarlehen sind mit speziellen Risiken behaftet. Der Anleger übernimmt mit den Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Vermögensanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit der Vermögensanlage das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen. Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er Zinsen und Kosten für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keine Zahlungen von Zinsen bzw. Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Zahlungen von Zinsen bzw. Rückzahlung der Vermögensanlage aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/ oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt, abhängig ist.

### **Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen**

Die Laufzeit beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des jeweiligen Anlagebetrags des Anlegers auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit.

Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise

- fünf Jahre;
- fünf Jahren und drei Monate;
- fünf Jahren und sechs Monate;
- fünf Jahren und neun Monate;
- sechs Jahre;

- sechs Jahren und drei Monate;
- sechs Jahren und sechs Monate;
- sechs Jahre und neun Monate.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Ein Recht zur Kündigung des Anlegers sowie der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

### **Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern**

Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt Euro 5.000.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung des Nachrangdarlehens ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus dem Nachrangdarlehen erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf den Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 22f. im Memorandum hingewiesen. Die Emittentin/Anbieterin übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger, soweit hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht.

### **Zusätzlich anfallende Kosten; sowie weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Unternehmen abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden.**

Im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen können weitere Kosten wie z.B. Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehen sowie die eigenen Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten entstehen.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren

### **Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung**

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Abschnitt „Erwerbsvoraussetzungen“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen – Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – RS.aero I - 2022“ auf Seite 15ff. des Memorandums.

Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern die Eintragung des Anlegers in ein Register der Emittentin.

### **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Beteiligung und die Rechte und Pflichten aus den Nachrangdarlehen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen und Anleger ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

### **Befristung der Informationen (Zeichnungsfrist)**

Die Zeichnungsfrist für das Angebot des Nachrangdarlehens endet mit Vollplatzierung des Angebotes.

### **Vertragsprache**

Das Nachrangdarlehen wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit des Nachrangdarlehens in deutscher Sprache erfolgen.

### **Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de), Internet: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) anzurufen. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

### **Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen**

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

### **Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt**

Bundesrepublik Deutschland

### **Widerrufsbelehrung**

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen. Es wird auf die Widerrufsbelehrung auf der nachfolgenden Seite verwiesen.

## Widerrufsbelehrung

### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehen unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einen dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

**ReinerStemme.aero GmbH, Flugplatz Halle C 2, 14959 Trebbin OT Schönhagen, Deutschland**  
**E-Mail: info@reinerstemme.aero**

### Abschnitt 2

#### Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechtigungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauerhafte oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

### Abschnitt 3

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

## **Informationen zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers**

### **Verarbeitungsrahmen**

Die im Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten des Anlegers werden zum Zwecke des Zustandekommens des Nachrangdarlehens, der Verwaltung des Nachrangdarlehens, insbesondere für die Erfüllung von Zinszahlungen/Rückzahlungen sowie etwaiger Bekanntmachungen (z.B. Kündigungen), des Risikomanagement, der Bekämpfung von Geldwäsche, der Erfüllung von Due-Diligence-Anforderungen, ggf. der Erfüllung von Anforderungen durch Behörden, Einhaltung von Sanktionsregeln sowie von steuerlichen Erklärungen verarbeitet. Ferner werden die personenbezogenen Daten zu Werbezwecken der Emittentin verarbeitet. Die Erhebung sowie die vorgenannte Verarbeitung der personenbezogenen Daten beruht Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

### **Dauer der Datenspeicherung**

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Nachrangdarlehens des Anlegers (Erfüllung aller Verpflichtungen (Zinszahlungen und Rückzahlung)) bei der ReinerStemme.aero GmbH und/oder einem von ihr mit der Führung des Anlegerregisters beauftragten Dienstleisters im Rahmen eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags und der mit der Beendigung verbundenen Erfüllung aller aus dem Nachrangdarlehen an den Anleger. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt jedoch so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ggf. ungeklärte Streitigkeiten bestehen. Insbesondere werden sämtliche vertrags- und buchungsrelevanten Daten gemäß steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Kalenderjahren nach Beendigung der Nachrangdarlehen gespeichert.

### **Datenweitergabe an Dritte**

Es kann eine Weitergabe von Daten an Dienstleister für Rechts- oder Steuerberatung erfolgen. Die Daten der Anleger werden elektronisch erfasst. Hierfür werden externe Server (Cloud) genutzt, so dass eine Weitergabe der Daten an den Anbieter im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Fernwartung, auch an Subunternehmer weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte kann auch im Rahmen der Entsorgung und Vernichtung von Unterlagen und Datenträgern erfolgen. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken. Die personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

### **Rechte des Anlegers**

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Emittentin um umfangreiche Auskunftserteilung zur Verarbeitung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Ferner kann der Anleger jederzeit gegenüber der Emittentin die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung einzelner oder aller ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Des Weiteren ist der Anleger jederzeit berechtigt, die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten auf eine andere Stelle zu übertragen.

Darüber hinaus ist der Anleger jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hierdurch unberührt. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die ggf. auf dem Zeichnungsschein erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.



Der Anleger hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

## **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Datenerhebung sowie -verarbeitung ist: ReinerStemme.aero GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, geschäftsansässig unter Flugplatz Halle C 2, 14959 Trebbin OT Schönhagen, Deutschland; E-Mail: [info@reinerstemme.aero](mailto:info@reinerstemme.aero).

**ReinerStemme.aero GmbH**

Geschäftsführung: Dr. Reiner Stemme, Dr. Wolfgang Stemme  
Flugplatz Halle C 2, 14959 Trebbin OT Schönhagen, Deutschland

Telefon: +49 (0)33731 777 778

E-Mail: [info@reinerstemme.aero](mailto:info@reinerstemme.aero)

Internet: [www.reinerstemme.aero](http://www.reinerstemme.aero)

Juli 2022